

Frau
Karin Oesch
Milchstrasse 9
3072 Ostermundigen

Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 9. Juni 2021

Dossier 7689, «SRFNews» / «Heute Morgen» vom 28. Mai 2021 – «Studie zu Pestizideinsatz»

Sehr geehrte Frau Oesch

Mit Mail vom 1. Juni 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Anfrage von Caprez am 28.05.2021 09.18 per Mail mit zwei Fragen "u.a. keine eindeutige, signifikante Verbesserung des chemisch-ökotoxikologischen Zustandes" zur Stellungnahme. Antwort vom Verband, dass die Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion WEU zuständig ist für Auskünfte zum Monitoring und dem Hinweis, dass dies keine Studie ist, sondern ein Ressourcenprojekt nach LwG Art. 77a. Medienmitteilung WEU:

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2021/05/20210519_1622_amt_fuer_landwirtschaftundnaturveroeffentlichtgwaessermonitorin?cq_ck=1621434831166

Im Beitrag wird nach 11'/18'/54' das Wort Pestizide verwendet, obwohl klar und ausführlich von Pflanzenschutzmitteln die Rede ist. 48-50' "Effekt gering ist" obwohl der SRF Wissenschaftsredaktorin bekannt ist, dass die Agronomische Sicht nicht berücksichtigt ist. 100'-145' Fazit falsche Aussage übers Berner Pflanzenschutzprojekt als Ganzes und ist irreführend bzw. eine Falschinformation für die Hörerinnen und Hörer vor dem 13. Juni.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Erstens: In einem News-Beitrag wie dem vorliegenden, der die Kernaussagen eines Themas in kurzer Form und für ein breites Publikum zusammenfasst, sind auch kurze, allgemein verständliche Formulierungen/Umschreibungen gängig. Nur ein Fachpublikum kann sich unter dem Begriff "Ressourcenprojekt" etwas konkretes vorstellen ohne, dass wir den Begriff

ausführlich erklären. Die ExpertInnen haben eine Untersuchung, eine Studie, verfasst, darum nennen wir die Arbeit so.

Zweitens: Der Begriff «organische Pestizide» umfasst gemäss Gewässerschutzverordnung (GschV) sowohl Pflanzenschutzmittel, als auch Biozide¹. Die im Beitrag erwähnte Studie untersuchte eine grosse Auswahl an Wirkstoffen (und Metaboliten). Aktuell sind vier der untersuchten Wirkstoffe nur als Biozid zugelassen. Um diese Auswahl an Wirkstoffen (Pflanzenschutzmittel und Biozide) korrekt zu beschreiben, wurde im Beitrag der Begriff «Pestizid» verwendet.

Drittens: Die Verbesserungen, die die Studie dokumentiert, sind marginal. Wörtlich heisst es im Beitrag, der Effekt der Massnahmen sei «bis jetzt gering». Zudem wird in den folgenden Sätzen zwischen den beiden Bächen unterschieden. Einerseits wird dem Ballmoosbach zugeschrieben, dass die Grenzwerte «von Jahr zu Jahr weniger stark» überschritten würden, im «stark belasteten» Chrümmelisbach - der viel Wasser aus Entwässerungsleitungen erhält - habe sich die Situation bisher nicht verbessert. Zudem wird explizit gesagt, dass der «Berner Bauern Verband» derzeit keine Stellung nehmen wolle, dass der Verband aber darauf hinweise, dass aus seiner Sicht ein «wichtiger Teil der Daten» fehle. Diese Formulierung hatte die Autorin vor der Publikation des Beitrags mit der Geschäftsstelle des «Berner Bauern Verband» abgesprochen. Der Beitrag endet zudem mit der einschätzenden Formulierung, die vorliegenden Daten würden zeigen, dass das freiwillige Pflanzenschutzprojekt *noch* nicht das bringe, was man sich von ihm versprochen habe. Mit diesem Schlusssatz wird deutlich gemacht, dass die erhoffte Wirkung bisher nicht eingetreten, aber für die Zukunft auch nicht auszuschliessen sei.

Fazit: Aus unserer Sicht ist der Beitrag korrekt, sachgerecht und faktenbasiert. Das Publikum kann sich eine eigene Meinung bilden, die Position des «Berner Bauern Verbandes» wird, so gut als möglich, dargestellt. Ebenso wird deutlich gemacht, dass die vorliegende Studie keine abschliessende Aussage mache, sondern noch weitergeführt werde.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Die Ombudsleute haben in ihrer Vermittlungsfunktion die Aufgabe, sich in die SRF-Konsumentinnen und -konsumenten zu versetzen und zu prüfen, ob die dargestellten Sichtweisen eine genügende Basis bilden, um einem mündigen Publikum, das aber über kein Experten- oder Fachwissen verfügt, komplexe Zusammenhänge korrekt, aber mit der gesetzlich gewährten journalistischen Freiheit näher zu bringen.

1

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863_2863_2863/de#annex_2/lvl_d1899e133/lvl_1/vl_11)

In einem News-Bericht wie dem hier beanstandeten, wäre die Verwendung des Begriffs «Ressourcenprojekt» eine nicht vertretbare Zumutung für das Publikum, das sich darunter nichts vorstellen kann. Wenn die Redaktion den Begriff «Studie» verwendet, so ist dies keine unzulässige Meinungsmanipulation, sondern eine neutrale Vereinfachung eines nur für Fachexperten verständlichen Begriffs. Eine Studie wird herkömmlich definiert als «wissenschaftliche Untersuchung über eine Einzelfrage». Auch die Beanstanderin wird nicht in Abrede stellen, dass damit das Ressourcenprojekt gut umschrieben ist.

Im zweiten beanstandeten Punkt gibt die Ombudsstelle der Beanstanderin recht: Auch wenn der Begriff «Pflanzenschutzmittel» nur eine Teilmenge umschreibt, so wird die Meinungsbildung mit dem negativ konnotierten Begriff «Pestizide» doch verfälscht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Redaktion nicht – wie das auch die Medienmitteilung des Kantons Bern vom 20. Mai tut – den Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet. Und wenn sie das mit dem Hinweis auf das Gewässerschutzgesetz nicht getan hat, dann hätte wenigstens der Begriff «organische Pestizide» verwendet werden können, denn das Adjektiv «organisch» mindert die negative Besetzung des Begriffs «Pestizide». **Diesbezüglich ist das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.**

Nicht folgen kann die Ombudsstelle der Beanstanderin im dritten Punkt. Auch wenn die Redaktion deutlichere Worte verwendet, so gibt sie doch den Inhalt der Medienmitteilung (unter anderem unter dem Zwischentitel «Die wichtigsten Ergebnisse des Gewässermonitorings») wieder. Der Redaktionsbeitrag wertet einfach anders. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots liegt deshalb nicht vor.

Sollten Sie an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen wollen, legen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D